



Kundmachung

des Gemeinderatsbeschlusses aus der 13. Sitzung vom 12. Oktober 2017, Tagesordnungspunkt 4, Antrag auf Umwidmung der Gst. 70/1, 1262, 70/4 und 70/5, KG Zellberg von „Freiland“ in „Gemischtes Wohngebiet“ und von „Gemischtes Wohngebiet“ in „Freiland“, Laimgruber Susanne, ZBE 41.

Tagesordnungspunkt 4:

Der Bürgermeister berichtet, dass in Zellbergeben 41 der Abbruch des bestehenden Wohnhauses und der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohnungen und Tiefgarage geplant ist. Hierzu wurde Grund dazugekauft und soll nun einheitlich gewidmet werden. Die erforderlichen Stellungnahmen sowie das geologische Gutachten wurden eingeholt. Aufgrund des Steinschlages muss der Bauträger ein geeignetes Schutzsystem realisieren.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg mit 10 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung (GR Hauser Hans) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 03. August 2017, mit der Planungsnummer 941-2017-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 70/1, 1262, 70/4, 70/5 KG 87125 Zellberg (zur Gänze/zum Teil) ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **1262 KG 87125 Zellberg**
rund 20 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **70/1 KG 87125 Zellberg**
rund 28 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Freiland § 41

sowie

rund 143 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück **70/4 KG 87125 Zellberg**

rund 12 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück **70/5 KG 87125 Zellberg**
rund 77 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.gemeinde-zellberg.at> abgerufen werden.

Gemeinde Zellberg
Der Bürgermeister:

Fankhauser Andreas

Angeschlagen am: 23. Oktober 2017 Abgenommen am: 21. November 2017
